



Lernende mit Verhaltensbehinderungen: Sonderschulung in privaten Regelschulen

Dienststelle Volksschulbildung

D V S

Lernende mit Verhaltensbehinderungen: Sonderschulung in privaten Regelschulen

Einleitung

Gemäss dem Kantonalen Konzept für die Sonderschulung vom 18.12.2007 und der Verordnung über die Sonderschulung vom 11.12.2007 können einzelne Lernende mit Verhaltensbehinderungen private Regelschulen besuchen. Bedingung: Die betreffenden Schulen müssen die notwendige Förderung gewährleisten.

Rahmenbedingungen

Damit eine „Sonderschulung“ in einer Privatschule durchgeführt werden kann, müssen folgende Rahmenbedingungen erfüllt sein:

- Neu bewilligte Privatschulen müssen zwei Jahre erfolgreich geführt worden sein, bevor sie den Antrag stellen können, Lernende mit Verhaltensschwierigkeiten aufzunehmen.
- Die Schule ist mit dem integrierten Förderansatz vertraut.
- Die Klassenlehrperson hat schon mindestens 2 Jahre an der Privatschule unterrichtet.
- Die Lehrperson kann Erfahrungen im Umgang mit erziehungsschwierigen Lernenden nachweisen und/oder hat eine heilpädagogische Ausbildung absolviert.

Vorausgehende Massnahmen – Abklärung – Entscheid

- Bevor es zu einer Abklärung durch die neutrale Stelle, (Schulpsychologischer Dienst) kommt, werden Massnahmen aus den generellen Ressourcen geprüft und angewendet:
 - Förderangebote (Integrative Förderung, Spezielle Förderung)
 - Pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie, Psychomotorik)
 - Schulsozialarbeit
- Ebenfalls sind Massnahmen wie Klassen-, Schulhaus- und Gemeindewechsel sowie medizinisch-therapeutische Unterstützungsangebote (Psychotherapie) zu prüfen und durchzuführen.
- Falls alle getroffenen Massnahmen nicht ausreichen, kommt das gleiche Abklärungsverfahren wie im Bereich der verstärkten Massnahmen zur Anwendung.
- Im Rahmen des Abklärungsverfahrens ist zu prüfen, ob eine offizielle Sonderschulung in einer Sonderschule für verhaltensbehinderte Lernende indiziert ist.
- Das Abklärungsverfahren findet **vor** dem Eintritt in eine Privatschule statt.
vgl. Dokument „Abklärungsverfahren Sonderschulung“, www.volkschulbildung.lu.ch/index/bereiche_nav/sonderschulen.htm

Voraussetzungen der Lernenden und des Umfeldes

- Bei der Schülerin, beim Schüler ist eine schwere Verhaltensschwierigkeit nachgewiesen.
- Eine psychotherapeutische Behandlung oder andere unterstützende Massnahmen sind meist angezeigt und werden im Rahmen des Abklärungsverfahrens definiert.
- Eine „Sonderschulung“ in einer Privatschule muss immer zum Wohl des Kindes sein.
- Die Eltern beteiligen sich aktiv an der Durchführung der

„Sonderschulung“. Sie unterstützen ihr Kind beim Lernen und die Privatschule bei der Umsetzung der Ziele. Entsprechende Abmachungen werden zwischen der Schule und den Eltern regelmässig getroffen und die Umsetzung wird überprüft.

- Für Lernende mit einer geistigen Behinderung, die eine private Regelschule besuchen, werden keine Beiträge gesprochen.
- Keine Indikationen sind:
 - Unzufriedenheit mit dem Schulangebot der Regel-Schule
 - Nichtübereinstimmung mit einer Niveau- oder Klein-Klassenzuteilung
 - Repetition einer Regelklasse

Voraussetzungen und Bedingungen seitens der Privatschule

- Die Privatschule erfüllt die oben erwähnten Rahmenbedingungen und ist grundsätzlich bereit, eine „Sonderschulung“ im Bereich Verhaltensschwierigkeiten durchzuführen.
- Sie hat die Fallführung während der Schulung in der Privatschule inne.
- Die Privatschule ist mit den Erziehungsberechtigten im engen Kontakt.
- Sie arbeitet mit verschiedenen Fachstellen zusammen.
- Sie organisiert in regelmässigen Abständen Standortgespräche mit allen Beteiligten (Eltern, Beistände, Fachpersonen Psychiatrie/Psychologie, Logopädie, Psychomotorik usw.).

Aufgaben der Privatschulleitung

- Die Leitung der Privatschule wird in das Abklärungsverfahren einbezogen und zeigt auf, wie sie auf die besonderen Lernbedürfnisse des Kindes adäquate pädagogische Antworten anbieten kann.
- Sie ist für die Förderplanung verantwortlich und überprüft ihre Umsetzung.
- Sie ist für die fachliche und fallspezifische Weiterbildung der involvierten Lehrpersonen verantwortlich.
- Sie macht die Erziehungsberechtigten darauf aufmerksam, dass die „Sonderschulung“ in Privatschulen keine Langzeitmassnahme ist und eine baldige Reintegration in die Regelschule anzustreben ist.
- Sie übergibt die Fallführung - nach Rücksprache mit den Eltern - für die Überprüfung der Verlängerung der Massnahme an den Schulpsychologischen Dienst, bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Verfügung.
- Sie ist für die Administration der „Sonderschüler/innen“ (Erfüllung der Schulpflicht, Finanzierung gemäss Vorgaben) zuständig.

Vorgehen und Zuständigkeiten bei der Abklärung

- Der Schulpsychologische Dienst ist für die Abklärung im Bereich der Sonderschulung in enger Zusammenarbeit mit diversen Fachstellen und den Erziehungsberechtigten zuständig.
- Nachdem ein besonderer Förderbedarf im Bereich der Verhaltensschwierigkeiten festgestellt wurde, wird unter der Federführung des Schulpsychologischen Dienstes die Sonderschulung in einer Sonderschule oder einer Privatschule geprüft
vgl. Dokument „Abklärungsverfahren Sonderschulung“, www.volkschulbildung.lu.ch/index/bereiche_nav/sonderschulen.htm

- Antragstellung an die DVS**
- Sind alle Bedingungen für eine „Sonderschulung“ in einer Privatschule gegeben, stellt der Schulpsychologische Dienst einen begründeten Antrag an die Dienststelle Volksschulbildung.
 - Mit dem Antrag, der von der Abklärungsstelle und den Erziehungsberechtigten unterschrieben ist, wird ein von Lehrpersonen und Schulleitung unterzeichneter Bericht der Regelschule eingereicht. Andere relevante Berichte von Fachpersonen werden beigelegt.
 - Eine Kopie des Antrages (ohne Berichte) geht an die Schulverwaltung der Wohngemeinde des Lernenden.
- Verfügung durch die DVS**
- Die Dienststelle Volksschulbildung stellt nach der Prüfung des Antrages und der Unterlagen eine entsprechende Verfügung für die Durchführung der Massnahme aus.
 - Die Verfügung wird in der Regel für zwei Jahre ausgestellt.
 - Eine Verlängerung der Massnahme kann nach der Überprüfung der Situation durch den Schulpsychologischen Dienst begründet und bei der Dienststelle Volksschulbildung beantragt werden.
- Finanzierung**
- Der Beitrag von Kanton und Gemeinde beträgt je Fr. 30.- pro Schultag (ca. 185 Tage pro Jahr).
 - Die Privatschule stellt die Beiträge der Wohnsitz- gemeinde und der Dienststelle Volksschulbildung Ende Juli für Januar bis Juli und Ende Dezember für August bis Dezember in Rechnung. Die Privatschule schreibt den Erziehungsberechtigten die Beiträge gut.
- Zusätzliche Massnahmen**
- Kinder, die eine Privatschule besuchen, können bei Bedarf das kommunale Angebot der Schuldienste (Schulpsychologischer Dienst, Logopädie und Psychomotorik) benutzen.
- Link**
- www.volkschulbildung.lu.ch

Dienststelle Volksschulbildung Kanton Luzern
Januar 2008